

Satzung über die Benutzung des städtischen Frauenschutzhouses

(veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) 18. Februar 1999, Änderung § 7 Abs. 1, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) am 21. November 2001)

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA, S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Januar 2001 (GVBl. LSA S. 2), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des LSA (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 406), geändert durch Artikel 2 G z. Änd. d. GKG sowie d. KAG vom 6. Oktober 1997 (GVBl. S. 878), durch ÄndGv. 16. April 1994 (GVBl. S. 150) und durch Artikel 1 d. Gz. Änd. d. KAG u. d. WasserG für das LSA vom 15. August 2000 (GVBl. S. 526), hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 27.01.1999 folgende Satzung beschlossen:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner 21. Tagung am 23.05.2001 die Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

Die Stadt Halle (Saale) betreibt ein Frauenschutzhause als öffentliche Einrichtung. Für die Nutzung des Frauenschutzhouses werden nicht kostendeckende Gebühren erhoben. Das Frauenschutzhause dient dem Schutz misshandelter und von Misshandlung bedrohter Frauen, die Einwohnerinnen der Stadt Halle (Saale) sind und deren Kindern. Die Frauen und Kinder werden aufgenommen mit dem Ziel, ihnen solange Schutz zu bieten, bis sie ihr Leben außerhalb des Frauenschutzhouses wieder ohne Gefahr führen können.

§ 2

Benutzerkreis, Grundsätze für die Aufnahme

(1) Durch die Aufnahme in das städtische Frauenschutzhause wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung und bestimmte Leistungen der Einrichtung besteht nicht.

(2) Frauen mit Kindern werden vorrangig aufgenommen.

(3) Abweichend von § 1 Satz 3 können auswärtige Frauen in einer Notsituation für längstens drei Werktage aufgenommen werden.

Eine längere Aufnahme ist nur möglich, wenn Frauen nicht in einem Frauenschutzhause an ihrem Wohnort aufgenommen werden können, weil dort die Kapazität nicht vorhanden ist oder sie nicht ausreichend geschützt sind und die zuständige Gemeinde oder die betroffene Frau selbst die Erstattung der aufzuwendenden Kosten zusagt, die der Stadt durch die Aufnahme entstehen. Hierauf kann im Einzelfall verzichtet werden.

(4) Frauen bzw. deren Kinder, die drogensüchtig, alkoholkrank oder medikamentenabhängig sind oder bei denen dahingehend ein schwerer Verdacht auf eine Suchtabhängigkeit besteht oder die pflegebedürftig sind, werden nicht aufgenommen.

Sofern dieses erst nach Aufnahme festgestellt wird, besteht ein wichtiger Grund für die sofortige Beendigung des Nutzungsverhältnisses. Sie sind schnellstens an eine zuständige Stelle weiterzuvermitteln.

§ 3

Beendigung, Ausschluss

Das Nutzungsverhältnis endet, sobald das Schutzbedürfnis entfällt. Frauen, die die Satzungsbestimmungen oder die Hausordnung nicht einhalten und dadurch oder auf andere Weise die Hausgemeinschaft in unzumutbarer Weise stören bzw. gefährden, können nach vorheriger Anhörung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Nach Ausschluss ist das Frauenschutzhaus innerhalb einer angemessenen Frist zu räumen.

§ 4

Sorge für die Kinder

Mütter sind, sofern sich ihre Kinder im Frauenschutzhaus aufhalten, für die Versorgung und Beaufsichtigung ihrer Kinder selber verantwortlich. Einzelheiten der Aufsichtspflicht sind in der Hausordnung geregelt.

§ 5

Hausordnung

Weitere Einzelheiten über die Benutzung des städtischen Frauenschutzhauses sind in der Hausordnung geregelt. Die Hausordnung, die bei der Aufnahme zur Kenntnis gegeben wird, ist für alle Benutzerinnen verbindlich.

§ 6

Haftung

- (1) Jede Frau ist für Schäden, die sie oder ihre Kinder vorsätzlich oder fahrlässig verursachen, gegenüber der Stadt oder gegenüber anderen Benutzerinnen ersatzpflichtig.
- (2) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die Benutzern durch vorschriftswidriges oder unsachgemäßes Verhalten anderer Benutzerinnen entstehen. Dasselbe gilt für Schäden, die von Benutzerinnen oder deren Kindern gegenüber Dritten verursacht werden.
- (3) Die Stadt haftet nicht für den Verlust der von der Benutzerin eingebrachten Sachen und Wertgegenstände.

§ 7

Benutzungsgebühr

(1) Für die Benutzung des Frauenschutzhauses ist eine Gebühr zu entrichten. Diese beträgt je Übernachtung:

1. für Frauen ohne Kinder **5,00 Euro**
2. für Frauen mit Kindern **5,00 Euro** + 1,00 Euro für jedes Kind, höchstens jedoch eine Gesamtsumme von 7,00 Euro pro Familie.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme in das städtische Frauenschutzhaus und ist bei einem Aufenthalt bis zu einer Woche vor dem Auszug bei der zuständigen Mitarbeiterin zu entrichten.

(3) Bei längerem Aufenthalt werden die Benutzungsgebühren grundsätzlich durch eine wöchentliche Zwischenabrechnung nach Ablauf jeder Woche erhoben.

§ 7a

Kostenerhebung für auswärtige Frauen und ihre Kinder

(1) Für die Benutzung des Frauenschutzhauses durch Frauen und deren Kinder, die nicht Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Halle (S.) sind, wird pro Übernachtung ein Kostensatz erhoben, der die realen Kosten (nur Zuschussbedarf der Stadt) deckt.

(2) Dieser Kostensatz wird jährlich neu auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses des Vorjahres ermittelt. Bei den Bewirtschaftungs- und Reinigungskosten liegen die Abrechnungen des vorletzten Jahres zugrunde.

§ 8

Verwertung zurückgelassener Sachen

Eine Verwahrung zurückgelassener Gegenstände durch das Frauenhaus ist nur nach vorhergehender Vereinbarung für höchstens 14 Tage möglich. Es wird keine Haftung für diese Sachen übernommen. Bei Gegenständen, die innerhalb weiterer 14 Tage nicht abgeholt werden, wird unwiderleglich vermutet, dass die bisherige Benutzerin das Eigentum daran aufgegeben hat und deshalb durch die Stadt anderweitig darüber verfügt werden kann.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 19.02.1992 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Die Änderung der Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.